

---

**Datum:** 02.12.1992  
**Gericht:** Oberlandesgericht Köln  
**Spruchkörper:** 13. Zivilsenat  
**Entscheidungsart:** Urteil  
**Aktenzeichen:** 13 U 144/92  
**ECLI:** ECLI:DE:OLGK:1992:1202.13U144.92.00

---

**Vorinstanz:** Landgericht Aachen, 4 O 70/92  
**Schlagworte:** LEASINGVERTRAG AGB LÖSUNGSRECHT  
**Normen:** BGB §§ 3, 323 ABS. 1, 542; AGBG § 9 ABS. 2 NR. 1; OLGR 93, 033; VERSR 93, 708; NJW 93, 1273;  
**Leitsätze:**  
Die Überbürdung der Preis- und Sachgefahr in AGB eines Leasingvertrages auf den Leasingnehmer verstößt gegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG, wenn dem Leasingnehmer für den Fall des völligen Verlustes des Leasingobjekts nicht ein vorzeitiges Lösungsrecht von dem Vertrag eingeräumt wird.

---

**Tenor:**  
Die Berufung der Klägerin gegen das am 6. Mai 1992 verkündete Urteil der 4. Zivil-kammer des Landgerichts Aachen - 4 O 70/92 - wird zurückgewiesen. Die Kosten der Berufung trägt die Klägerin. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

---

**Entscheidungsgründe:** 1

##blob##nbsp; 2

Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg. Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Landgericht einen Anspruch der Klägerin auf Zahlung der noch ausstehen-den abgezinsten Leasingraten, des Restwer-tes des Fahrzeuges und der Vorfälligkeits-entschädigung verneint, nachdem der von dem Beklagten zu 1) geleaste PKW in der Zeit vom 9. Juni bis 10. Juni 1991 entwendet wur-de. Die Parteien stimmen darin überein, daß den Beklagten zu 1) kein Verschulden an dem Diebstahl trifft, weil er das Fahrzeug ord-nungsgemäß verschlossen abgestellt hatte. Der Diebstahl des Fahrzeuges führt 3

bei Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zum Fortfall der Pflicht des Beklagten zu 1), die vereinbarten Leasingraten zu zahlen. Das folgt aus § 323 Abs. 1 BGB. Der Leasingvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag, der die Klägerin verpflichtete, dem Beklagten zu 1) den Gebrauch des PKWs zu gewähren, und diesen, das vereinbarte monatliche Entgelt hierfür zu zahlen. Infolge des Diebstahls wurde die der Klägerin obliegende Leistung möglich. Die Unmöglichkeit ist von keiner der beiden Parteien zu vertreten, so daß der Beklagte zu 1) von seiner Zahlungspflicht befreit wurde.

##blob##nbsp;

4

An dieser gesetzlichen Rechtslage hat sich durch Vereinbarung der Parteien nichts geändert. Allerdings ist in Nr. 9.1 der dem Vertrag zugrundeliegenden Leasingbedingungen der Klägerin bestimmt, daß die Gefahr des zufälligen Unterganges, Verlustes und Diebstahls der Leasingnehmer, also der Beklagte zu 1) trägt. Ferner heißt es darin, ein solches Ereignis entbinde den Leasingnehmer nicht, die vereinbarten Leasingraten zu zahlen und die sonstigen im Vertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Durch diese Bestimmung sollte die Preis- und Sachgefahr dem Beklagten zu 1) auferlegt werden. Bei wirksamer Überwälzung dieser Gefahr wäre damit § 323 Abs. 1 BGB unanwendbar.

5

##blob##nbsp;

6

Indessen ist die genannte Vereinbarung unwirksam, weil sie hier gegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG verstößt.

7

##blob##nbsp;

8

Allerdings geht die Rechtsprechung grundsätzlich davon aus, daß die Überwälzung der Preis- und Sachgefahr auf den Leasingnehmer regelmäßig nicht zu beanstanden ist, weil sie als leasingtypisch anzusehen sei (vgl. BGH NJW 1987, 377; 1992, 683). Ob dem uneingeschränkt zu folgen ist, mag bezweifelt werden. Die Überwälzung der Gefahr des Diebstahls auf den Leasingnehmer führt dazu, daß dieser im Falle der Entwendung an den Leasinggeber die ausstehenden Leasingraten zu zahlen hat - möglicherweise allerdings nur abgezinst - und den vereinbarten Restwert erstatten muß. Die für ein Leasingfahrzeug regelmäßig abzuschließende Vollkaskoversicherung erstattet hingegen bei Diebstahl nur den Fahrzeugwert. Dieser Wertersatz wird immer dann hinter der Zahlungsverpflichtung des Leasingnehmers zurückbleiben, wenn der Diebstahl sich zu Beginn des Leasingzeitraums ereignet. Denn die vereinbarten Leasingraten decken nicht nur den Fahrzeugwert (abzüglich des Restwertes) ab, sondern auch die Refinanzierungs- und sonstigen Kosten der Klägerin und enthalten einen Gewinn. Das bedeutet, daß der Leasingnehmer in einem solchen Falle nicht unerhebliche Beträge an den Leasinggeber zu zahlen hat, wie auch der hier zu entscheidende Rechtsstreit zeigt. Ob diese Rechtsfolge dem durchschnittlichen Leasingnehmer aus einer Klausel, die ihm die Sach- und Preisgefahr aufbürdet, klar wird, kann bezweifelt werden. Hieraus könnten sich Bedenken gegen die Auffassung ergeben, grundsätzlich verstoße eine solche Vereinbarung nicht gegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG.

9

##blob##nbsp;

10

Das braucht indes hier nicht vertieft und entschieden zu werden. Denn die Klausel hält dem AGBG nur dann stand, wenn für den Fall des völligen Verlustes des Fahrzeugs der Leasingnehmer sich von dem Vertrag vorzeitig lösen kann. Ein solches Lösungsrecht muß ihm eingeräumt werden, weil für ihn bei völligem Verlust der Sache der Zweck des Vertrages, nämlich ein Fahrzeug zur Nutzung zur Verfügung zu haben, unerreichbar ist. Es ist deshalb

11

jedenfalls dann unangemessen, auf ihn die Sach- und Preisgefahr vollständig abzuwälzen, ihn aber gleichwohl am Verträge festzuhalten, wenn die Sache untergeht (vgl. BGH a.a.O.).

##blob##nbsp; 12

Aus den Leasingbedingungen der Klägerin ergibt sich, daß der Beklagte zu 1) im Falle des Diebstahls sich nicht vorzeitig vom Vertrag lösen kann. Allerdings ist in Nr. 12 der Bedingungen bestimmt, daß der Leasingnehmer aus wichtigem Grund den Vertrag kündigen kann. Diese Formulierung würde an und für sich das Kündigungsrecht gemäß § 542 BGB, der auf Leasingverträge anwendbar ist, einschließen können. Der Zusammenhang dieser Kündigungsbestimmung mit der oben zitierten Klausel 9.1 ergibt jedoch, daß im Falle des Diebstahls das Kündigungsrecht ausgeschlossen sein sollte, Diebstahl mithin nicht als wichtiger Kündigungsgrund gilt. Denn wenn der Leasingnehmer jedes Risiko mangelnder Gebrauchsmöglichkeit tragen soll, kommt darin der Wille der Klägerin als Verwenderin der AGB deutlich zum Ausdruck, den Beklagten zu 1) an einer vorzeitigen Vertragsbeendigung wegen Gebrauchsbeeinträchtigung zu hindern. 13

##blob##nbsp; 14

Über diese Regelung hinaus will Nr. 9.1 auch die Voraussetzungen für eine Kündigung aus wichtigem Grund einschränken. Die Formulierung der Klauseln Nr. 9.1 und Nr. 12 und deren Einordnung in verschiedene Regelungsbereiche - Nr. 9.1 steht im Zusammenhang mit der Festlegung der Vertragspflichten des Leasingnehmers, Nr. 12 leitet die Regelungen über die Beendigung und die dann zu erfolgende Abwicklung des Leasingvertrages ein - lassen aber eindeutig erkennen, daß Gebrauchsbeeinträchtigungen jedweder Art nicht als wichtiger Grund für eine Kündigung gelten sollen. Nummer 9.1 schließt daher nicht nur die Anwendung des § 542 BGB aus, sondern engt darüber hinaus die für eine Kündigung aus wichtigem Grund in Betracht kommenden Umstände ein (so BGH NJW 1987, 377). 15

##blob##nbsp; 16

Dieses Verständnis der Kündigungsregelung Nr. 12 wird noch dadurch verstärkt, daß in Nr. 9.1 ausdrücklich bestimmt ist, daß im Falle des Diebstahls die vereinbarten Leasingraten weiterhin zu zahlen sind. Im Falle der Kündigung stünde der Klägerin jedoch ein solcher Anspruch nicht zu. Der Beklagte zu 1) müßte dann nicht die vereinbarten Raten, also in der jeweils geschuldeten vollen Höhe zahlen, sondern allenfalls die ausstehenden Raten, vermindert um eine im Einzelfall zu bestimmende Abzinsung. 17

##blob##nbsp; 18

Da mithin dem Beklagten zu 1) für den Fall des Diebstahls kein Recht auf vorzeitige Lösung vom Verträge eingeräumt ist, verstößt die Überwälzung der Sach- und Preisgefahr auf ihn gegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG und ist demzufolge unwirksam. Danach bleibt es bei der gesetzlichen Regel des § 323 Abs. 1 BGB, wonach der Beklagte zu 1) von seiner Zahlungspflicht frei geworden ist. Demzufolge scheidet auch ein Anspruch gegen die Beklagte zu 2) als Mitschuldnerin aus. 19

##blob##nbsp; 20

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 97 Abs. 1, 708 Nr. 10, 713 ZPO. 21

Streitwert der Berufung und Wert der Beschwerde für die Klägerin: 24.388,36 DM. 22

